

Rechtliche Aspekte der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Dr. Jürgen Punke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Stand: November 2024

Gliederung

- Begriff des Ehrenamtes im rechtlichen Sinne

- Vertragliche Rechtsgrundlagen ehrenamtlicher Tätigkeit

- Schutz der Ehrenamtlichen

- Steuerrecht für Ehrenamtliche

 - Allgemeines / Überleitungsfreibetrag / Ehrenamtspauschale / Lohnsteuerverfahren /

 - Besonderheiten bei Zahlungen an ehrenamtliche Vorstände / Aufwands- und Rückspende

- Versicherungen für Ehrenamtliche

 - Sozialversicherung / Unfallversicherung / Haftpflichtversicherung

- Haftungsrisiken

 - Organhaftung / Haftung bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Verwaltungsverfahren/


 - Haftung als Vereinsmitglied / Sonstige Haftung

- Arbeitsrecht

Begriff des Ehrenamtes

Inhalt

1. Begriff

- Im Allgemeinen: Tätigkeit, die **ohne Bezahlung** ausgeübt wird
- **(P)** Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis bei Erhalt von Zahlungen
  Wichtig zur Vermeidung von Statusverfehlungen
- Kennzeichnend für ein Arbeitsverhältnis: **Persönliche Abhängigkeit** des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber
- Kennzeichnend für eine ehrenamtliche Tätigkeit:
 - Ideeller Zweck
 - Unentgeltlichkeit
 - (P) Bestehendes Weisungsrecht

Beispielsfall (BSG, Urt. v. 27.04.2021 – B 12 R 8/20 R)

Inhalt

1. Begriff

B war ab Juli 2023 Bürgermeister der Stadt X und damit normativ (nach § X der Stadt X) Ehrenbeamter auf Zeit. Als Leiter der Gemeindeverwaltung war er für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zuständig. Hinsichtlich bestehender Arbeitsverhältnisse war der Bürgermeister Vorgesetzter. Außerdem war er Vorsitzender des Stadtrats und der von diesem gebildeten Ausschüsse. Für seine Tätigkeit als Bürgermeister erhielt der Beigeladene gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt X für ehrenamtlich tätige Bürger eine pauschale Aufwandsentschädigung iHv monatlich 1200 Euro. Der stellvertretende Bürgermeister 50 Euro und Stadträte 45 Euro jeweils zzgl. Sitzungsgelder. War der B für längere Zeit gehindert, die ihm übertragenen Geschäfte zu führen, wurde die Aufwandsentschädigung iHv 1200 Euro dem stellvertretenden Bürgermeister ausgezahlt.

Frage: Verdeckte Entlohnung?

Beispielsfall (BSG, Urt. v. 27.04.2021 – B 12 R 8/20 R)

Ergebnis: (+)

Inhalt

1. Begriff

- Bemessung der Entschädigung steht Unentgeltlichkeit der Tätigkeit entgegen
- Regelungsgefüge zeigt: Bürgermeister wird nicht für den mit seiner Organstellung verbundenen Aufwand für die Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen entschädigt, sondern für die Wahrnehmung darüber hinausgehender Verwaltungsaufgaben vergütet
 - Unterschiedliche Höhe der Zahlung an Bürgermeister und Stellvertreter
 - Ausfall bei Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte
- Höhe der Entschädigung orientiert sich auch nicht an einer steuer- oder kommunalrechtlichen Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26, Nr. 26a, Nr. 12)
- Die normierte Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit steht dem nicht entgegen, zeigt doch § 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III eine ehrenamtliche Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht nicht als Gegensätze auf

Besonderheit: Ehrenamt in der funktionalen Selbstverwaltung

Inhalt

1. Begriff

- Aufgabenbezogene und eigenverantwortliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - z.B. Hochschulen
- Ehrenamtliche Tätigkeit ist **nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt**
- Auch **Verwaltungsaufgaben** können grds. übernommen werden

Voraussetzungen

(Verwaltungs-)Aufgabe und Tätigkeit ist allein Ausfluss einer organschaftlichen Stellung und

nicht jedermann frei zugänglich

Beispielsfall (BSG, Urt. v. 16. August 2017 – B 12 KR 14/16 R)

Inhalt

1. Begriff

- K ist Kreishandwerksmeister und Vorstandsmitglied einer Kreishandwerkerschaft.
- Aufgaben- und Tätigkeitsspektrum nach der Satzung:
 - Einladung zur und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie Mitzeichnung von Niederschriften
 - die Erstellung des Haushaltsplanes seitens des Vorstandes für das jeweils folgende Rechnungsjahr und einer Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr. → keine Repräsentationsaufgaben
- Unschädlich, da sie nur vom gewählten Vorstand bzw. Vorstandsvorsitzenden verrichtet werden können → keine allgemeine Zugänglichkeit der Tätigkeit vor.
- Etwas anderes gilt erst dann, wenn der Kreishandwerksmeister über das gesetzlich und satzungsrechtlich bestimmte Spektrum von Aufgaben hinaus überobligatorische Aufgaben des allgemeinen Arbeitsmarktes ausübt.

Vertragliche Rechtsgrundlagen ehrenamtlicher Tätigkeit

Inhalt

1. Begriff

2. Vertragliche Rechtsgrundlagen

- Auftragsrecht
 - Direkt für Vorstände eingetragener Vereine (§ 27 Abs. 3 BGB)
 - Analog für alle anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten

- § 670 BGB: Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die der Ehrenamtliche in Ausführung seines Auftrags getätigt hat und für erforderlich halten durfte

- Zustandekommen des Auftragsverhältnisses:
 - Ausdrücklich
 - Konkludent

Allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Inhalt

1. Begriff
 - Da ehrenamtliche Tätigkeit = Auftrag, gilt § 618 Abs. 1 BGB
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
 - Organisation hat sämtliche Fürsorge-, Treue- und Sorgfaltspflichten auch ggü. dem Ehrenamtlichen zu beachten und zu gewährleisten
3. Schutz der Ehrenamtlichen
 - In erster Linie:
 - Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit des Ehrenamtlers
 - Achtung von dessen Persönlichkeit
 - Achtung von dessen Eigentum

Allgemeines

Inhalt

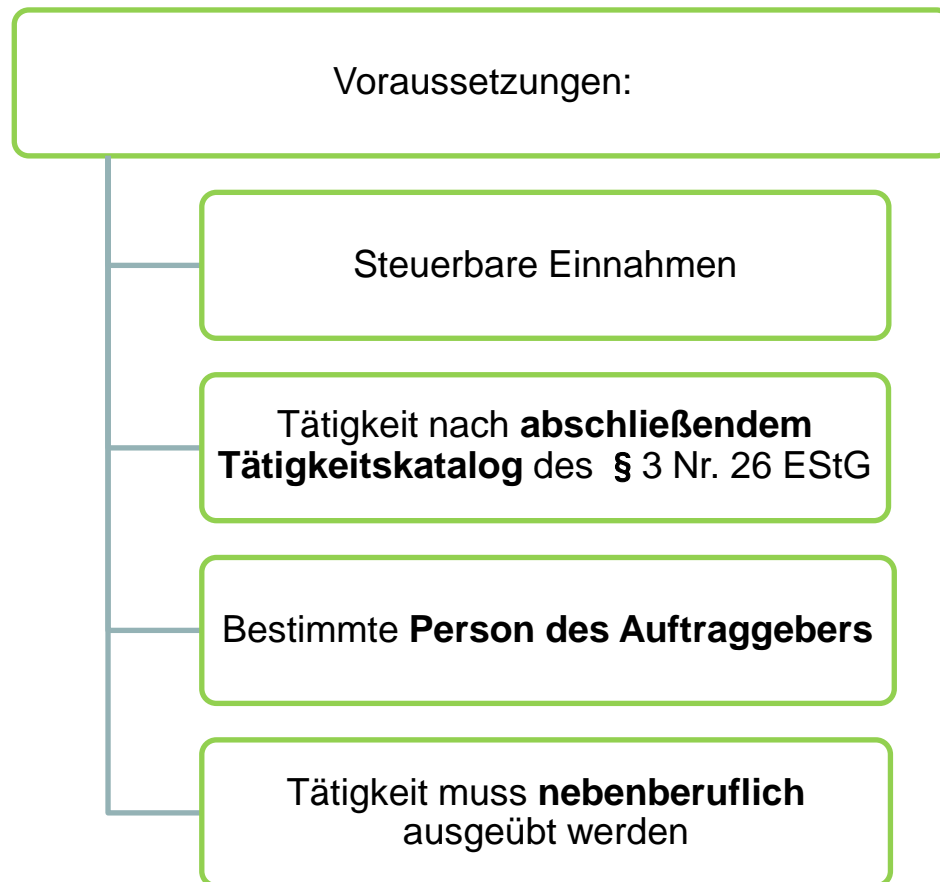
1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

- Steuerliche Relevanz allein bei Erhalt einer Gegenleistung
- Ersatz für **tatsächlich getätigte Aufwendungen**:
 - z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten
 - Keine Steuerpflicht
- **Pauschaler Kostenersatz**:
 - Im Wesentlichen Abdeckung tatsächlich angefallener Kosten: Keine Steuerpflicht
 - Übersteigt entstandene Kosten erheblich: Steuerpflicht
→ Einkünfteerzielungsabsicht
- **Ggf. Steuerfreiheit** nach § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG

Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)

Inhalt

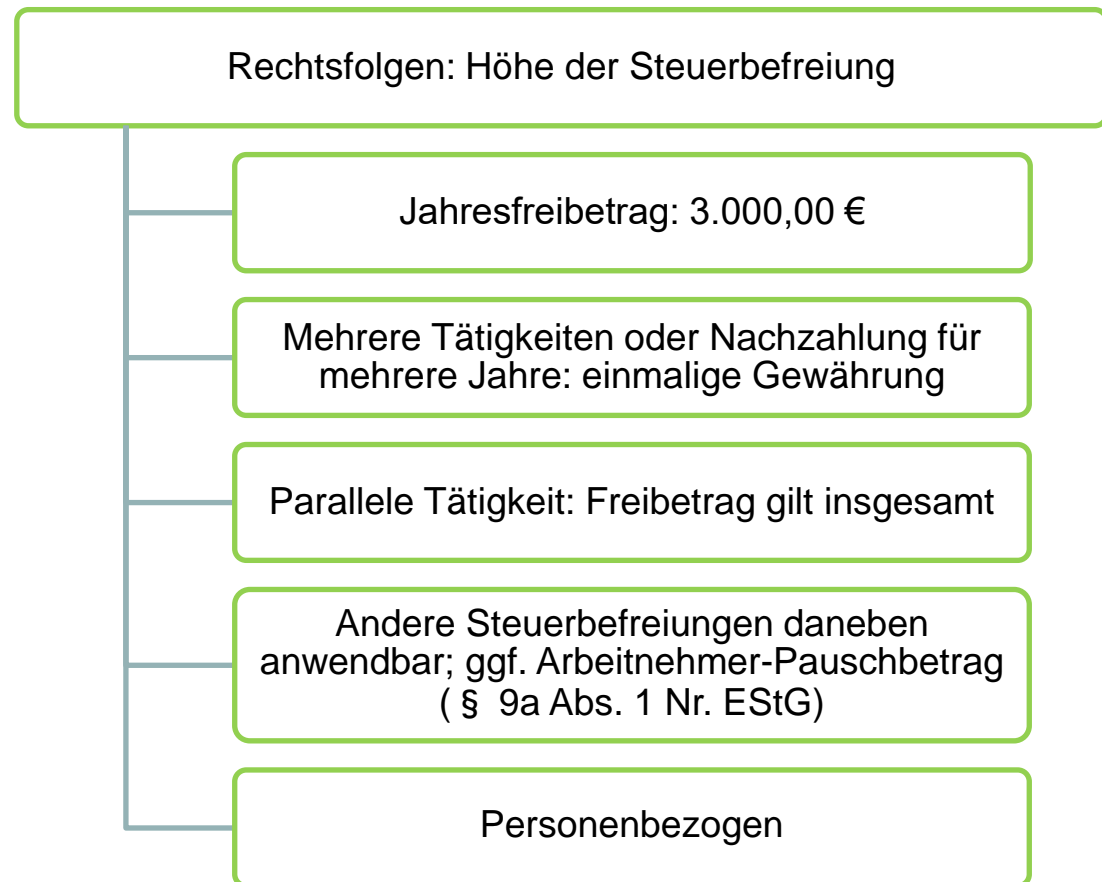
1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche



Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche



Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

Rechtsfolgen: Werbungs- und Betriebsabgabenabzug (S. 2)

Dürfen abweichend von § 3c Abs. 1 EStG (keine Aufteilung) oberhalb der Einnahmen voll abgezogen werden, wenn

1. Steuerbare Einnahmen 3.000,00 € übersteigen **und**
2. Sie höher sind als die Einnahmen

Übungsleiterfreibetrag - Beispielsfall

(Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 12. Februar 2014 – 3 K 926/13)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

K ist hauptberuflich Dozent und stellvertretender Direktor und erzielt hieraus Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Nebenberuflich erstellt er aufgrund einer Vereinbarung mit der Schule außerhalb der Dienstzeit Lehrbriefe, die den Lehrgangsteilnehmern der Schule neben dem Unterricht und anderen Lernmitteln zur Vertiefung und Prüfungsvorbereitung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierbei unterlag er nicht den Weisungen und der Kontrolle des Dienstherrn. Den Lehrbriefen mit einem Umfang bis zu 400 Seiten liegt ein pädagogisches Gesamtkonzept zugrunde, das in der Stoffaufbereitung und Darstellung auf die besonderen Verhältnisse der Lehrgangsteilnehmer zugeschnitten ist. Die Lehrbriefe werden auch im Unterricht eingesetzt. Für die Mitarbeit an den Lehrbriefen zahlt die Schule ein Honorar je nach Seitenzahl des gedruckten Exemplars. Etwa 10 Prozent der Lehrbriefe werden an außerhalb der Schule stehende Personen verkauft. Die für die Erstellung der Lehrbriefe aufgebrauchte Arbeitszeit liegt unter einem Drittel der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft.

Übungsleiterfreibetrag - Beispielsfall

(Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 12. Februar 2014 – 3 K 926/13)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

Frage: Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG?

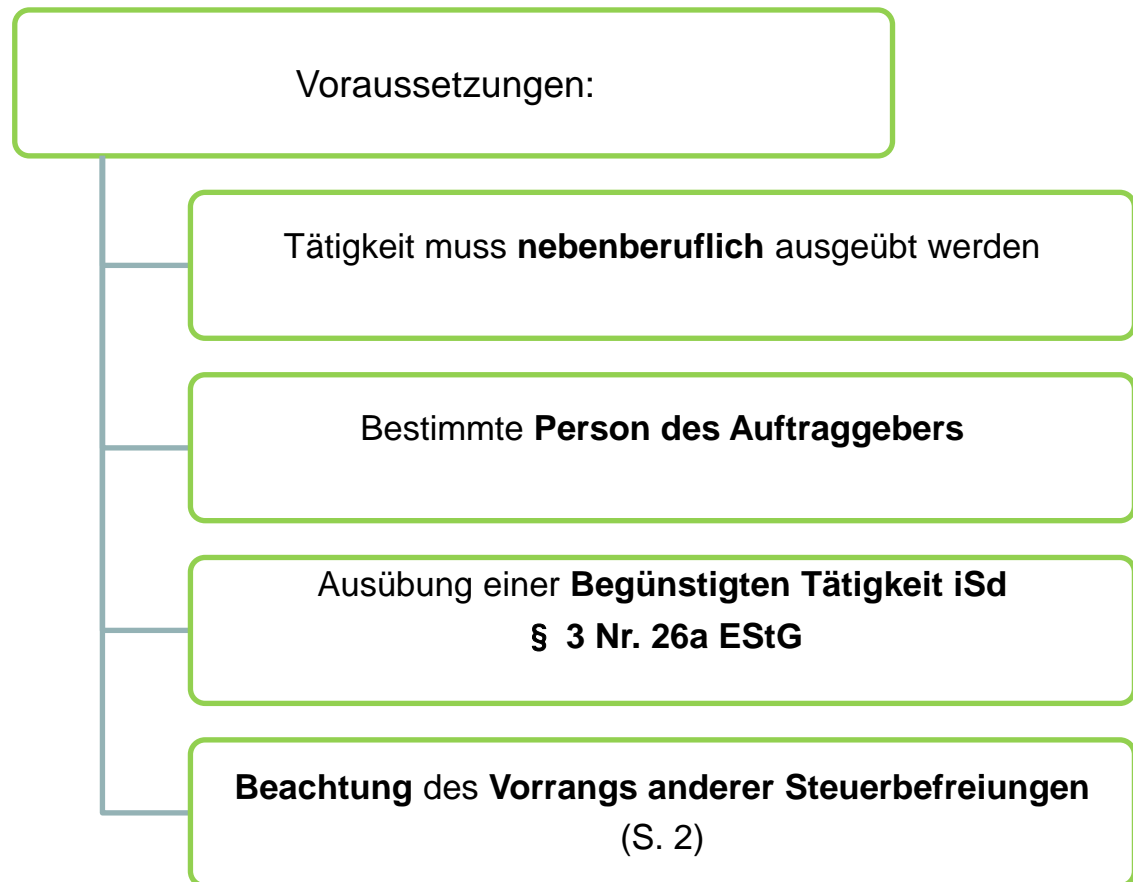
Ergebnis: (-)

- Tätigkeit zu **gemeinnützigen Zwecken**, nämlich zu Zwecken der Ausbildung (+)
- Schule ist als Anstalt öffentlichen Rechts eine **juristische Person des öffentlichen Rechts**
- Erstellung der Lehrbriefe ist auch eine vom Hauptberuf abgrenzbare **nebenberufliche Tätigkeit** für die Schule → unschädlich, dass beide Tätigkeiten für denselben Arbeitgeber ausgeübt werden
- ABER: Tätigkeit (-) „vergleichbare Tätigkeit“ iSd § 3 Nr. 26 StG
 - Es fehlt an der Einflussnahme durch den persönlichen Kontakt
 - Einsetzung im Unterricht ändert daran nichts → Lehrbriefe dienen Studenten und Lesern nach Sinn und Zweck und überwiegendem Einsatz ähnlich einem Skript im Wesentlichen der Wissensvertiefung/Prüfungsvorbereitung im Selbststudium

Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche



Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

Rechtsfolgen:

Jahresfreibetrag = 840,00 €

Alles andere wie bei der Übungsleiterpauschale

Beispielsfall: Ein Student, der keine anderen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, arbeitet nebenberuflich im Dienst der Stadt als Tierpfleger bei deren als gemeinnützig anerkanntem Tierheim. Dafür erhält er insgesamt 1.200 Euro im Jahr. Von den Einnahmen sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) und der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG bis zur Höhe der verbliebenen Einnahmen (200 Euro) abzuziehen. Die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit betragen 0 Euro.

Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

- Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG zu beachten
- Keine Einkommenssteuerpflicht, wenn Einnahmen
 - zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG gehören und
 - sie weniger als 256,00 € im Kalenderjahr betragenbesteht keine Einkommenssteuerpflicht.

Beispielfall: Ein nebenberuflicher ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält insgesamt 900 Euro. Nach Abzug des Freibetrags nach § 3 Nummer 26a EStG betragen die Einkünfte 180 Euro. Sie sind nicht einkommensteuerpflichtig, weil sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG).

Lohnsteuerverfahren

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche
Rechtsgrundlagen
3. Schutz der
Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für
Ehrenamtliche

- Lohnsteuerabzug:
 - Keine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrages
 - Auch dann nicht, wenn Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht
- Arbeitnehmer: Pflicht zur schriftlichen Bestätigung der Nichtberücksichtigung des Freibetrags in einem anderen Dienst-/Auftragsverhältnis
 - Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen

Besonderheiten bei Zahlungen an ehrenamtliche Vorstände

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

- **Pauschale Vergütungen** an ehrenamtliche Vorstände für Arbeits- und Zeitaufwand
 - Nur steuerfrei, wenn satzungsgemäß vorgesehen
 - Ansonsten: Verstoß gegen Gebot der Selbstlosigkeit
- Ersatz **tatsächlich entstandener Aufwendungen**
 - Ohne entsprechende Regelung in Satzung zulässig
 - Einzelnachweis der Aufwendungen grds. nicht erforderlich
 - Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein, § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO

Aufwands- und Rückspende

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

Begriff

Aufwandsspenden: Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz

Rückspenden: Spenden durch den Verzicht auf einen sonstigen Anspruch, der kein Aufwendungsersatzanspruch ist

Voraussetzungen steuerlicher Anerkennung (§ 10 Abs. 3 S. 5, 6 EStG)

Ernsthafte Einräumung des Anspruchs

Endgültige wirtschaftliche Belastung beim Spender

Unschädlichkeit fehlenden Geldflusses

Aufwands- und Rückspende – Beispielsfall

(Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. März 2014 – 6 K 9244/1)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

Der Vorstandsbeschluss eines gemeinnützigen Fußballvereins lautet:

„Die zu erstattenden Reisekosten für Fahrten im Auftrage des Vereins zum Training und zu Spielen aller Mannschaften des Vereins können im Rahmen der zulässigen steuerlichen bzw. vereinsinternen Pauschalbeträge auf Antrag des Empfängers als Aufwandsspende bestätigt werden. Hier ist ein Maximalbetrag von 3.000 € pro Jahr pro Empfänger zu berücksichtigen.“

Die Bevollmächtigte des Vereins konnte in einer mündlichen Verhandlung weder erklären, wem und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten zustehen solle. Noch konnte sie hinsichtlich etwaiger vereinsinterner Pauschalbeträge Auskunft geben.

Frage: Ernsthafte Einräumung des Anspruchs?

Aufwands- und Rückspende – Beispielsfall

(FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. März 2014 – 6 K 9244/1)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

Ergebnis: (-)

- Ernsthaftigkeit (-), wenn die festgelegten Voraussetzungen für einen Aufwandsersatzanspruch unklar sind hinsichtlich der Person der Ersatzberechtigten, den Reiseanlässen sowie der Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs
- Vorstandsbeschluss macht nicht hinreichend deutlich, wem unter welchen Voraussetzungen einen Aufwendungsersatzanspruch für Reisekosten einräumen wollte.
 - Person der Ersatzberechtigten unklar: Trainer, Betreuer, Vereinsfunktionär, fußballspielenden Mitglieder selbst sowie – bei minderjährigen Mitgliedern – deren Eltern?
 - Anlass der Reisekosten unklar
 - Höhe unklar:
 - Ob vereinsinterne Pauschalbeträge festgesetzt worden sind, konnte die Bevollmächtigte nicht darlegen.
 - Hinsichtlich der steuerlichen Pauschalbeträge, auf die der Vorstandsbeschluss verweist, ist unklar, ob die Fahrten nach den Grundsätzen der Entfernungspauschale oder nach Dienstreisegrundsätzen abgerechnet werden sollten.

Aufwands- und Rückspende – Beispielsfall

(FG München, Urteil vom 29. Mai 2001 – 6 K 1819/99)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

K ist Vorsitzender eines Vereins. An diesen hat er 2022 (vermeintlich) Aufwandsspenden in Höhe von 1400 Euro geleistet. Ein satzungsmäßiger Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht erst seit Satzungsänderung 2024. Eine Mitgliederversammlung im Jahr 2020 beschloss lediglich, dass Auslagen und Aufwendungen der Mitglieder für den Verein als zinsloses Darlehen zu betrachten seien, die einen Anspruch auf Erstattung begründen, der nicht der Verjährung unterliege.

Frage: Ernsthaft eingeräumter Aufwendungsersatzanspruch?

Aufwands- und Rückspende – Beispielsfall

(FG München, Urteil vom 29. Mai 2001 – 6 K 1819/99)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche

Ergebnis: (-)

- Voraussetzung für die Anerkennung einer Aufwandsspende ist, dass ein unmittelbarer Auszahlungsanspruch des Vereinsmitgliedes gegen den Verein besteht.
- Werden aber solche Auslagen und Aufwendungen grundsätzlich als zinsloses Darlehen behandelt, fehlt es an der notwendigen Ernsthaftigkeit des Kostenerstattungsanspruchs, weil dadurch zum Ausdruck kommt, dass ein Mittelabfluss gerade nicht gewollt ist.

Sozialversicherungspflicht

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche
5. Versicherungen für Ehrenamtliche

- **Grundsatz:** Ehrenamtliche Tätigkeit = sozialversicherungsfrei, wenn unentgeltlich verrichtet
- Bei **Gewährung einer Gegenleistung** – darunter fällt auch der Aufwändungsersatz:
 - Sozialversicherungspflicht, soweit Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV
 - Steuerfreie Einnahmen (Beträge iRd Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale) gelten insoweit nicht als Arbeitsentgelt

Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung für freiwillig Engagierte

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche
5. Versicherungen für Ehrenamtliche

1. Versicherte kraft Gesetzes

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 5d, e, 9, 10a, b, 12, Abs. 1a, 2 SGB VII genannten unentgeltlich/ehrenamtlich Tätigen müssen nicht individuell angemeldet werden

2. Pflichtversicherung kraft Satzung

- § 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII: Ermächtigung zur Erweiterung des Versicherungsschutzes auf weitere Ehrenamtliche durch Satzung
- Schleswig-Holstein: Erweiterung durch § 3 Abs. 2 Satzung der Unfallkasse Nord → subsidiär

3. Freiwillige Versicherung

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 SGB VII genannten Ehrenamtlichen können sich auf Antrag oder selbst freiwillig versichern

Unfallversicherung

Private Unfallversicherung für Ehrenamtliche

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche
5. Versicherungen für Ehrenamtliche

- Schleswig-Holstein: Sammel-Unfallversicherung für alle Ehrenamtlichen, die nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind

Voraussetzungen

Tätigkeit wird in SH ausgeübt oder geht on SH aus

Ursächlicher Zusammenhang zwischen Handlung und Ehrenamt

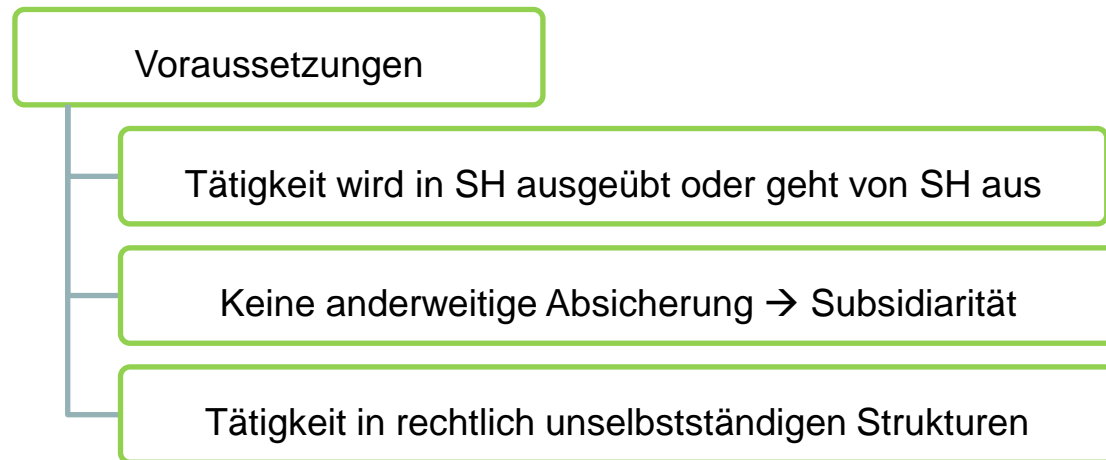
- Gesonderte Anmeldung zur Inanspruchnahme der Versicherung ist nicht erforderlich

Haftpflichtversicherung

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche
5. Versicherungen für Ehrenamtliche

- Schleswig-Holstein: Sammelhaftpflichtversicherung

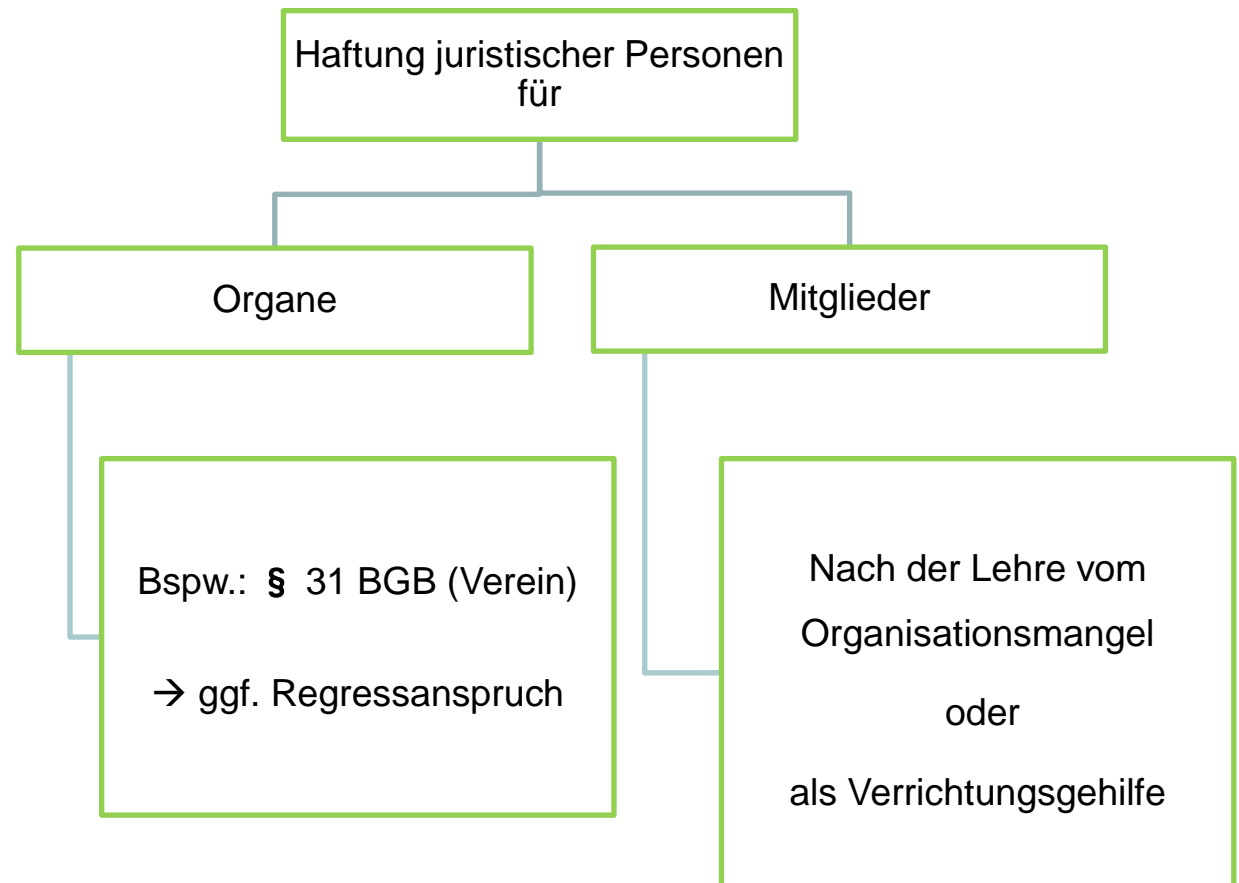


- Gesonderte Anmeldung zur Inanspruchnahme der Versicherung ist nicht erforderlich

Organhaftung

Inhalt

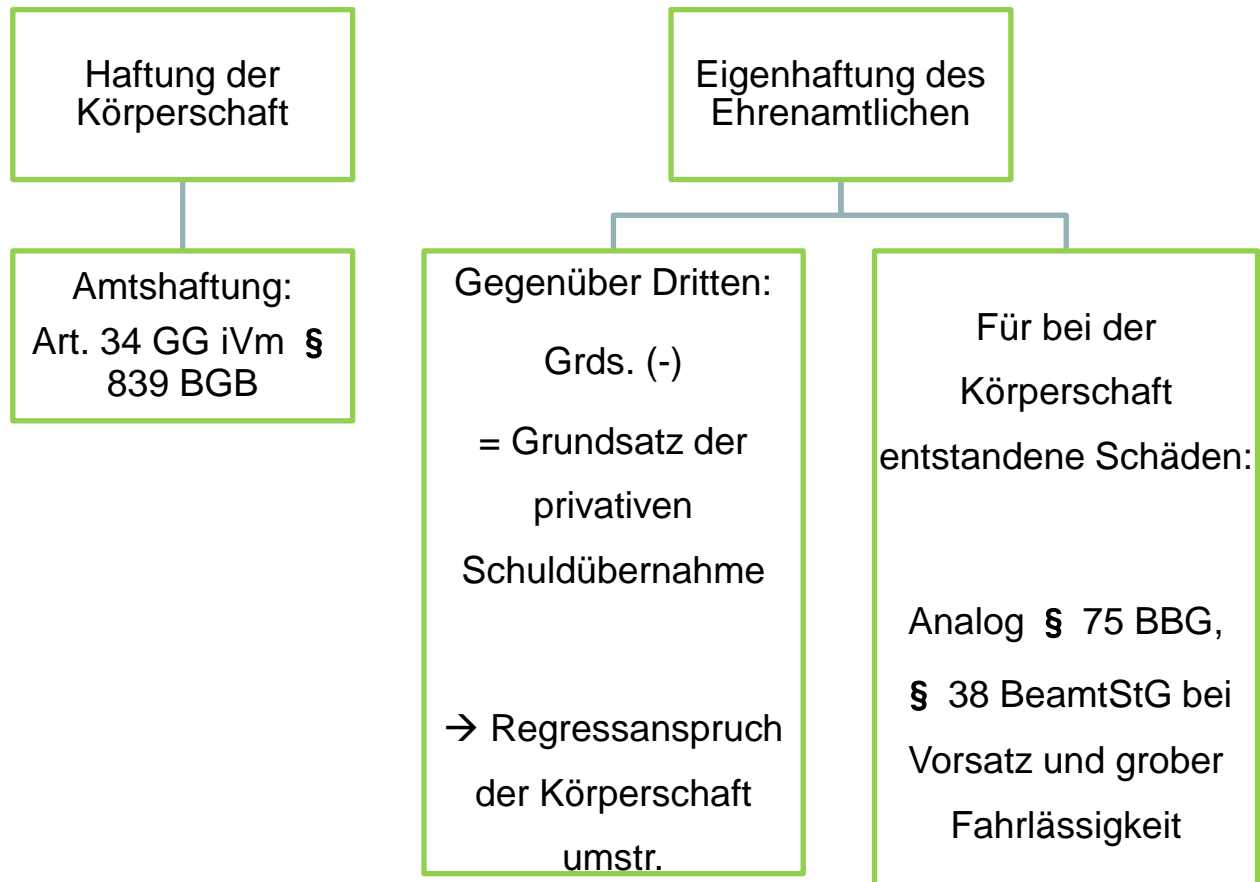
1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche
5. Versicherungen für Ehrenamtliche
6. Haftungsrisiken



Ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren, § 81ff. VwVfG

Inhalt

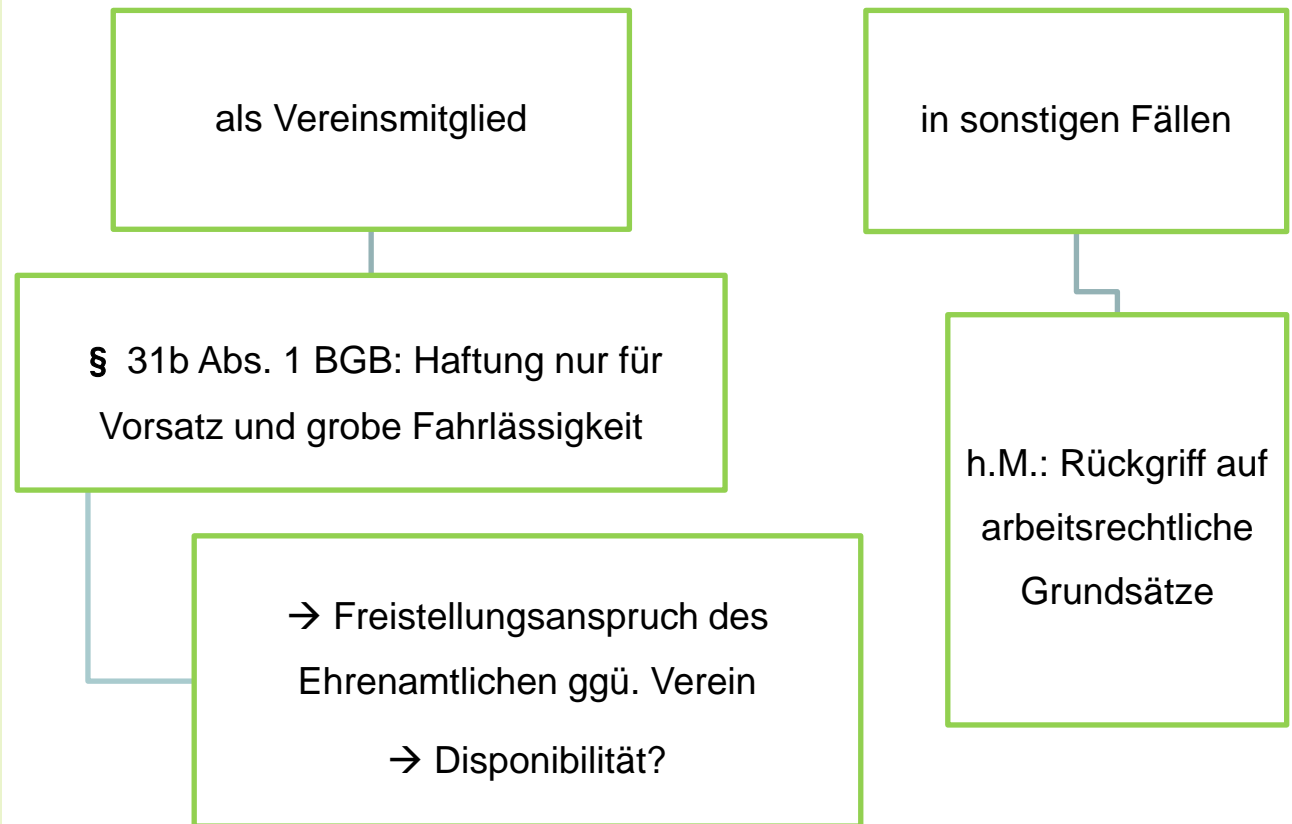
1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche
5. Versicherungen für Ehrenamtliche
6. Haftungsrisiken



Haftung der Ehrenamtlichen selbst

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche
5. Versicherungen für Ehrenamtliche
6. Haftungsrisiken



Haftung der Ehrenamtlichen selbst – Beispielsfall (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 9. November 2022 – 7 U 216/20)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche
Rechtsgrundlagen
3. Schutz der
Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für
Ehrenamtliche
5. Versicherungen für
Ehrenamtliche
6. Haftungsrisiken

V ist ehrenamtliches Vorstandsmitglied eines Reit- und Fahrvereins. G war Vereinsmitglied dieses Vereines. Diese verlangt von V Ersatzleistungen nach einem Unfallereignis, das sich am 25.08.2020 bei einer Veranstaltung zum Jubiläum des Vereins ereignet hat.

Für die Veranstaltung war ein Schaubild geplant, bei dem gleichzeitig vier Kutschen in einem 38,2 m x 81,4 m x 38,4 m x 82,7 m großen Areal, das mittig mit einem Holzunterstand bebaut war, in unterschiedlichen Fahrtrichtungen fahren sollten. Zu den an dem Schaubild teilnehmenden Gespannen gehörten unter anderem ein Vierspanner, ein Sechsspänner, ein Random-Gespann mit drei hintereinander gehenden Pferden und ein Juckerzug, in den vorne drei und dahinter zwei Pferde gespannt wurden. G fuhr auf dem Juckerzug als Beifahrerin mit, da sie der Kutscher am Tag der Veranstaltung hierzu einlud. Als der Juckerzug auf den Platz fuhr, befanden sich die drei anderen Gespanne bereits dort. Der Juckerzug befuhr in einer Bahn den Platz entgegen dem Uhrzeigersinn auf der langen Seite entlang.

Haftung der Ehrenamtlichen selbst – Beispielsfall (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 9. November 2022 – 7 U 216/20)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche
Rechtsgrundlagen
3. Schutz der
Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für
Ehrenamtliche
5. Versicherungen für
Ehrenamtliche
6. Haftungsrisiken

Auf einem weiter innenliegenden Fahrweg fuhr das Randomgespann in entgegengesetzter Richtung. Die Pferde gingen dabei im Trab. Bei der Begegnung beider Gespanne musste der Führer des Randomgespanns ein Ausweichmanöver nach rechts fahren, um eine Kollision mit dem Juckerzug zu vermeiden. Kurz darauf begann das vordere linke Pferd des Juckerzuges in den Galopp überzugehen und die übrigen Pferde des Gespanns passten sich an. Die Kutsche fuhr darauf entlang der Längsseite des Platzes, bog auf die Schmalseite und sodann in die gegenüberliegende Längsseite, wo sie seitlich nach außen kippte. Der Kutscher wurde gegen einen Pfahl des den Platz umgebenden Zaunes geschleudert. G wurde auf den Boden geschleudert und rutschte mit dem Kopf gegen einen anderen Zaunpfahl. Sie ist infolge von Verletzungen der Wirbelsäule querschnittgelähmt.

V war mit der Planung und Organisation des Kutschenschaubildes sowie der Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherung der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen betraut.

Frage: Haftung des V?

Haftung der Ehrenamtlichen selbst – Beispielsfall (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 9. November 2022 – 7 U 216/20)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche
Rechtsgrundlagen
3. Schutz der
Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für
Ehrenamtliche
5. Versicherungen für
Ehrenamtliche
6. Haftungsrisiken

Ergebnis: (+)

- Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 S. 2 (+)
- Die Planung und Durchführung des Kutschensschaubildes berücksichtigt nicht die Eigenart der Tiere und deren Verhalten bei unvorhergesehenen Situationen sowie deren Fluchtinstinkt. Hinsichtlich Zahl und Größe der Gespanne sowie der Abfolge stellt eine derartige Organisationsform einen groben und schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen über die sichere Ausübung des Fahrsports dar
- Allein aufgrund der Eigenart der Tiere und deren Verhalten bei unvorhergesehenen Situationen sowie deren Fluchtinstinkt ist die Einhaltung der genannten Regelungen aber erforderlich
- Grobe Fahrlässigkeit (+)

Arbeitsrecht für Ehrenamtler

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche Rechtsgrundlagen
3. Schutz der Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für Ehrenamtliche
5. Versicherungen für Ehrenamtliche
6. Haftungsrisiken
7. Arbeitsrecht für Ehrenamtliche

- Zulässigkeit unabhängig von Zustimmung des Arbeitgebers
- Ehrenamtliche Tätigkeit während Dienstzeit → Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten
- Keine originäre Anzeigepflicht (Ausnahmen!)
- Arbeitgeber darf Ausübung nicht verbieten (Ausnahmen!)

Inhalt

1. Begriff
2. Vertragliche
Rechtsgrundlagen
3. Schutz der
Ehrenamtlichen
4. Steuerrecht für
Ehrenamtliche
5. Versicherungen für
Ehrenamtliche
6. Haftungsrisiken
7. Arbeitsrecht für
Ehrenamtliche

.....

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT